Kulturbetrieb der Stadt Aachen
Veranstaltungsmanagement

stadt aachen

Kulturarbeit **A**ußerhalb **St**ädtischer **E**inrichtungen **(KAStE)**

FAQ: Gelegentliche Fragen und Antworten

Inhaltsübersicht

Was bedeutet KAStE? ... 3

Wo finde ich Informationen im Internet? ... 3

Kommunikationswege und besondere Mailadresse ... 3

Wer kann Anträge stellen? ... 3

Was wird gefördert? ... 4

- Kulturelle Aktivität ... 4
- Kultureller Schwerpunkt ... 4
- Öffentlichkeit ... 4
- Förderbedarf ... 4
- Umfang der Förderung ... 4

Was sind „Fördersäulen“? ... 5

Beratungsangebote ... 6

Große und kleine KAStE ... 6

- Unterscheidung ... 6
- Entscheidungswege ... 6

Stichtage für die Anträge ... 6

- Projektförderung ... 6
- Spielstättenförderung ... 6
- Investitionen ... 7

Übersicht der Abläufe: ... 8

Antragsunterlagen ... 9

- Spielplan / Projektplan / Wirtschaftsplan / Investitionsplan ... 9
- Finanzplan ... 9

Mitteilungspflichten ... 10

Verwendungsnachweis ... 11

- Frist ... 11
- Belege ... 11

Übersicht ... 12

Was bedeutet KAStE?

Die Stadt Aachen fördert mit der „**K**ulturarbeit **A**ußerhalb **St**ädtischer **E**inrichtungen“ (KAStE) die kulturelle Arbeit für die Freie Szene.
Die Freie Szene in Aachen bilden alle Einzelpersonen sowie Gruppen in freier Trägerschaft, die vor Ort Kunst und Kultur schaffen und nicht direkt mit städtischen Institutionen verbunden sind.

Wo finde ich Informationen im Internet?

Der Kulturbetrieb hat zum Thema KAStE eine Internetpräsenz aufgebaut.
www.aachen.de stellt Ihnen aktuelle Informationen zur Verfügung.
Näheres zu Richtlinien, Abläufen und Formularen erhalten Sie im Serviceportal der Stadt Aachen unter der Webadresse https://serviceportal.aachen.de/suche/-/vr-bis-detail/dienstleistung/3783/show.
Unter dem Suchbegriff „KAStE Aachen“ finden Sie die Webseiten ebenfalls.

Kommunikationswege und besondere Mailadresse

Erreichbar ist die KAStE-Sachbearbeitung per Onlineportal im Serviceportal Aachen
oder per Mail unter KAStE-Kulturfoerderung@mail.aachen.de
oder per Telefon 0241-4324945 bzw. 0241-4324947.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen können Mails, die unmittelbar an einzelne Personen gerichtet werden, u.U. zu Ihrem Nachteil nicht von anderen Personen gelesen werden. Deswegen wird davon abgeraten und die o.a. personenunabhängige Mailadresse eingerichtet.

Wer kann Anträge stellen?

Jede Einzelperson oder Einrichtung, die eine öffentliche, kulturelle Veranstaltung in Aachen plant und durchführt sowie antragsberechtigt ist.
Antragsberechtigt ist, wer in Aachen lebt, seinen Geschäfts-/Vereinssitz o.ä. in Aachen hat oder wer in Aachen arbeitet.

Bsp: Antragsberechtigt sind:
Der in Aachen ansässige „Verein Kultur AC“,
die in Aachen lebende Künstlerin „Musterfrau“,

der in Stolberg lebende Künstler „Aktor“, der aber in Aachen seine Arbeitsstelle hat oder als freischaffender Künstler dauerhaft oder nachvollziehbar häufig in Aachen tätig ist

Nicht antragsberechtigt ist:

Das in München ansässige Tourneetheater bzw. auswärtige Künstler*innen mit einem Gastspiel in Aachen

Was wird gefördert?

Kulturelle Aktivität

Beispiele ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

Theater, Tanz, Chor, Orchester, Musik, bildende Kunst, Film, Video, Medien, Literatur usw. usw. usw.

Kultureller Schwerpunkt

Ihre Aktivität muss einen kulturellen Schwerpunkt haben, der im Vordergrund steht.

Bsp.: Der Konzertabend eines Vereinsjubiläums ist nicht förderfähig, weil Anlass und Schwerpunkt des Gesamtereignisses das Vereinsjubiläum und nicht das Konzert ist.

Öffentlichkeit

Die kulturelle Aktivität soll für jeden zugänglich sein. Eintrittsgelder sind im Rahmen der erwünschten breiten Basis einer Finanzierung erwünscht, solange sie keine Zugangsschranke darstellen.

Bsp.: Eine Vernissage nur für Vereinsmitglieder ist nicht förderfähig.
Eine hochpreisige Veranstaltung ist nur für einen begrenzten Personenkreis erschwinglich und somit nicht förderfähig.

Förderbedarf

Die KAStE fördert nur Maßnahmen, die sich nicht vollständig selbst finanzieren können. Maßnahmen, die von Anfang an einen Überschuss einkalkulieren oder bei der Endabrechnung einen Überschuss erwirtschaftet haben, erhalten keine KAStE-Förderung, da es nicht die Aufgabe ist, einen Gewinn zu erhöhen oder eine Rücklagenbildung zu fördern.
Reduziert sich bei der Schlussabrechnung das Defizit, so verringert sich auch die KAStE-Förderung insoweit, dass das verbliebene Defizit ausgeglichen wird.

Umfang der Förderung

Ziel der KAStE-Förderung ist eine breite Förderung der kulturellen Aktivitäten. Aus diesem Grund werden die Förderungen unter Berücksichtigung aller Anträge und der zur Verfügung stehenden Mittel möglichst breit verteilt.

Konkret bedeutet dies, dass erfahrungsgemäß die Aufwände von Projekten oder Spielstätten nicht zu 100 % durch KAStE gefördert werden. Insofern ist bereits im frühen Planungsstadium darauf zu achten, dass Ihr Vorhaben eine möglichst breite Einnahmefinanzierung hat.

Was sind „Fördersäulen“?

In der KAStE werden drei „Fördersäulen“ unterschieden:

Projektförderungen (bis max. 50.000 €) sind alle künstlerischen Veranstaltungen. Projektförderungen können ein *Jahresprogramm* umfassen, können aber auch nur für ein *einzelnes Projekt* beantragt werden.
Sofern parallel Anträge zu einem Jahresprogramm und einer Einzelförderung gestellt werden, muss eine ausführliche Begründung erfolgen, warum die Einzelförderung nicht im Jahresprogramm enthalten ist.
Eine Kombination zwischen Projektförderung und Spielstättenförderung ist vermischt möglich, wenn die Spielstätte für das Projekt/das Jahresprogramm nahezu ausschließlich genutzt wird

Bsp: Spielstätte wird für ein Jahresprogramm genutzt, zusätzlich aber an 10 Tagen vermietet. In diesem Falle sind die Mieteinnahmen mit anzugeben.

Die Spielstättenförderung (bis max. 50.000 €) unterstützt den Betrieb der Spielstätte, die ausschließlich von der/vom Antragsteller*in genutzt wird und für die sie/er die Betriebskosten trägt. Geringfügige Vermietungen etc. können erfolgen. Einnahmen durch Vermietungen o.ä. können erzielt werden.

Bsp: Mieten, Strom, Heizung, Grundsteuer, Instandhaltung, wenn nicht Investition

Bei einem solchen Antrag erwarten wir einen Gesamtüberblick über die Kosten der Spielstätte(n), alle Nutzungen im Jahr sowie die gesamte Einnahmesituation in der Spielstätte. Vermietungen, deren Aufwand und daraus erwachsende Erträge müssen gesondert dargestellt werden.

Die Investitionsförderung wird bis max. 20.000 € für alle Vorhaben gewährt, die mehrjährig genutzt werden, keine geringwertigen Wirtschaftsgüter sind und die im Eigentum des/der Antragstellenden sind.

Bsp: Gefördert wird die Beschaffung von Notensätzen, von Büroausstattung, von mobiler oder demontierbarer Bühnentechnik.
Nicht gefördert wird der allgemeine Umbau von Räumlichkeiten in einem angemieteten Raum.

Alle drei Fördersäulen können nebeneinander beantragt werden.
Für Investitionen ist jedoch ein gesonderter Antrag mit eigener Begründung und Kalkulation notwendig.

Beratungsangebote

Bei der Beratung sind die Mitarbeiter*innen des Kulturbetriebs gerne behilflich. Möglich sind telefonische Beratungsgespräche, persönliche Beratungsgespräche im Kulturbetrieb oder per ZOOM können ebenso vereinbart werden.

Die Ansprechpartner*innen erfahren Sie im Internet unter https://serviceportal.aachen.de/suche/-/vr-bis-detail/dienstleistung/3783/show

⇨ Insbesondere Erstantragsteller*innen wird intensiv geraten, sich durch den Kulturbetrieb der Stadt Aachen beraten zu lassen.

Große und kleine KAStE

Unterscheidung

Die Förderung unterscheidet nach der Höhe des Antrags zwischen der großen oder der kleinen KAStE. Eine große KAStE liegt vor, wenn die beantragte Förderung über 5.000 € liegt, die kleine KAStE umfasst alle Anträge bis incl. 5.000 €

Entscheidungswege

Die kleine KAStE wird vom Kulturbetrieb entschieden.

Anträge der großen KAStE werden vom Kulturbetrieb aufgearbeitet und einer Fachjury aus Politik und der freien Szene zur Stellungnahme vorgelegt. Abschließend entscheidet dann der Betriebsausschuss für Kultur und Theater. Eine Entscheidung kann unter Beachtung der Einladungsfristen insofern frühestens bei der nächsten Sitzung des Betriebsausschusses stattfinden. Termine dazu finden Sie im Sitzungskalender der Stadt Aachen.

Stichtage für die Anträge

Projektförderung

Einzelnes künstlerisches Projekt bis 5.000 €:	bis drei Monate vor Beginn der Maßnahme
Einzelnes künstlerisches Projekt über 5.000 €:	bis 30.09. d.J. für das Folgejahr ODER bis 31.03. im laufenden Jahr
Kulturelle Jahresprogramme und Veranstaltungs-reihen:	bis 30.09. d.J. für das Folgejahr

Spielstättenförderung_ bis 30.09. d.J. für das Folgejahr

Investitionen	bis 30.09. d.J. für das Folgejahr

Übersicht der Abläufe:

	Kleine KAStE	Große KAStE
Antrag	X	X
Aufbereitung durch Kulturbetrieb	X	X
Entscheidung durch Kulturbetrieb	X	
Vorlage an KAStE-Jury		X
Beratung / Entscheidung durch KAStE-Jury		X
Vorlage an Betriebsausschuss Kultur und Theater		X
Beratung / Entscheidung durch Betriebsausschuss Kultur und Theater		X
Bescheide erstellen und versenden	X	X
Auszahlung	Nach Vorlage Verwendungsnachweis	i.d.R. quartalsweise Investition: nach Verwendungsnachweis mit Vergleichsangeboten
Nachträgliche Mitteilung zur Kenntnisnahme durch Betriebsausschuss Kultur und Theater	X	
Durchführung der Maßnahme	X	X
Verwendungsnachweis an Kulturbetrieb	X	X
Bei Investitionen über 5.000 €: zwei Vergleichsangebote beifügen		X
Vorprüfung im Kulturbetrieb	X	X
Anforderung von fehlenden Belegen im Stichprobeverfahren	X	X
Belegeingang	X	X
Belegprüfung	X	X
Bescheid über die Prüfung des Verwendungsnachweises	X	X
Auszahlung	X	Für Investitionen

Antragsunterlagen

Spielplan / Projektplan / Wirtschaftsplan / Investitionsplan

Einem KAStE-Antrag müssen präzisierte Planunterlagen beigefügt werden. Es reicht nicht, nur ein Projekt zu benennen ohne dass irgendeine realistische Perspektive zur Umsetzung besteht.

Bsp: Die Angabe „zwei Aufführungen geplant, ort noch unbekannt“ reicht nicht aus. Konkretere Angaben werden erwartet. „Aufführungen im X-Saal sind für den yz.September geplant. Termine sind mit Veranstaltungsort abgestimmt.“

Bei Investitionen wird eine Benennung der einzelnen Teile erwartet. Im Weiteren muss dargestellt werden, ob es sich um eine Erst- oder eine Ersatzbeschaffung handelt. Im Falle der Ersatzbeschaffung ist die vorhandene Ausstattung, deren Alter und deren Zustand zu beschreiben.

Finanzplan

Anhand des Finanzplans werden der Aufwand, die Einnahmesituation und die Wahrscheinlichkeit der Realisierung dokumentiert.

Der Finanzplan muss zum Zeitpunkt der Erstellung die voraussichtliche Finanzierung vollständig darstellen. Er ist aufgrund vorhandener Erfahrungswerte, vorsichtig und vollständig zu kalkulieren.

Ein Finanzplan, der von vornherein mit einer Unterfinanzierung endet, bedarf einer besonderen Begründung, da mit einem Defizit eine Realisierung zunächst unwahrscheinlich erscheint. Deshalb wird i.d.R. ein Finanzplan mit einem ausgeglichenen Ergebnis erwartet, wenn die beantragte KAStE-Förderung eingerechnet wird.

Im Einzelnen:

Aufwände sind begründet, wirtschaftlich und sparsam zu ermitteln.

Erträge müssen vollständig dargestellt werden, unabhängig davon, ob bereits eine Entscheidung evtl. weiterer Sponsoren oder Zuwendungsgeber vorliegt. Schon ein beabsichtigter Zuschussantrag ist in die Finanzierung aufzunehmen.

Ehrenamtliche Leistungen und Sachspenden sind Arbeitsleistungen / unentgeltliche Zuwendungen, die in das Projekt einfließen und seinen Wert erhöhen. Sie werden einerseits als Aufwendungen, andererseits auch als Einnahme verbucht. Durch diese Darstellung ergibt sich eine bewusste Berücksichtigung und Wertschätzung unentgeltlicher Zuflüsse, eine bessere Vergleichbarkeit mit anderen Projekten und eine Erhöhung des förderfähigen Aufwands. Die Höhe des möglichen Stundensatzes für die ehrenamtliche Arbeit beträgt aktuell 20 €/Std.

Der Eigenanteil ist der Betrag, der vom Antragstellenden für die Maßnahme in Geld gesichert in festgelegter Höhe, unabhängig vom tatsächlichen Ergebnis, zur Verfügung gestellt wird.

Bsp: Für die kulturellen Sommerveranstaltung lt. KAStE-Antrag beschließt der Verein A, dass er dazu auf jeden Fall einen Betrag von 1.000 € zur Verfügung stellt.

Der Musikverein B ist bereit, seine Mitgliedsbeiträge in bestimmter Höhe in das Jahresprogramm einfließen zu lassen.
Für die Investition leistet der Antragsteller einen Eigenanteil von 6.000 €, KAStE soll den ungedeckten Rest finanzieren.

Das Defizit ist im Gegensatz dazu der Betrag, der bei der Endabrechnung am Ende noch verbleibt und von variablen Faktoren wie zB. Eintrittsgeldern verändert wird. Letztlich wird dieses Verlustrisiko zwar auch vom Veranstaltenden getragen, es ist jedoch ein veränderlicher Betrag.

Mitgliedsbeiträge sind die Beträge, die ein Verein von Mitgliedern erhält bzw. Veranstalter*innen an andere Institutionen zahlen müssen.

Bsp: Beiträge für die Mitgliedschaft im Landesverband der xyz`ler.
Mitgliedsbeiträge des Theatervereins

Mitteilungspflichten

Auszug aus den Richtlinien:

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen, wenn:

- er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei einer anderen öffentlichen Stelle beantragt oder von ihnen erhält oder
- wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 5.000,00 € ergibt, oder
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist

Was bedeutet dies konkret?

- Jegliche Antragstellung, Bewilligung oder Ablehnung öffentlicher Gelder ist dem Kulturbetrieb mitzuteilen.

  Bsp: Antrag auf Landesmittel, Antrag bei anderen städtischen Dienststellen.
- Sobald sich Änderungen über 5.000 € abweichend von den Angaben im Antrag ergeben, ist der Kulturbetrieb zu informieren.

  Bsp: Geringere Ausgaben, zusätzliche Spenden
- wesentliche Änderungen im Konzept, im Veranstaltungsumfang oder sonstiger wichtiger Dinge sind dem Kulturbetrieb mitzuteilen.

  Bsp: Anzahl der beteiligten Künstler*innen, der Auftrittsorte, der Anzahl der Auftritte ändert sich.
- Umsetzung mit den bewilligten Mitteln ist nicht zu erreichen.

  Bsp: Neukalkulation mit geändertem Konzept notwendig. Die Abweichungen sind mit dem Kulturbetrieb abzustimmen.

- Stornierung des Projekts.

  Die Mittel können vom Kulturbetrieb für andere Anträge verwendet werden

Verwendungsnachweis

Frist

Der Verwendungsnachweis ist pflichtig für jedes Jahr spätestens bis zum 31.03 des Folgejahres zu übersenden.

Die Einreichung ist vorher möglich, sobald das Projekt / die Maßnahme abgeschlossen ist und alle Abrechnungsunterlagen vorliegen.

Belege

Gibt es nur wenige Belege zur Maßnahme (bis 15 Stück), können Sie diese dem Verwendungsnachweis gerne sofort beifügen.

Gibt es eine große Menge von Belegen, dann bitte nichts beifügen. Der Kulturbetrieb wird Sie auffordern, die Belege zu bestimmten Positionen als Stichprobe zu übersenden.

Der Kulturbetrieb behält sich jedoch vor, alle Belege zu prüfen.

Einreichungsformen sind zum einen als Scan per Portal bzw. per Mail oder aber als Kopie per Briefpost. Bei der Briefpost bitte als Kopie, damit die Originale bei Ihnen bleiben.

Bei Investitionen sind nicht nur alle Finanzbelege vorzulegen, im Sinne des Nachweises einer wirtschaftlichen Vorgehensweise sind ab einer Investitionssumme vom 5.000 € zwei Vergleichsangebote beizufügen.

Übersicht

Förder-Säule	Beispiele	Antragsfrist	Maximal-summe	Entscheidung	Auszahlung	Hinweis
Große Projekte	Jahresprogramme, Veranstaltungsreihen, aufwendige Projekte	bis 30.09. für das Folgejahr	5.001 € bis 50.000 €	Betriebsausschuss Kultur und Theater (BAKuT)	i.d.R. Quartalsweise	Größte Anzahl der Anträge zum 30.09. für das Folgejahr. Danach nur noch Restmittel.
Große Projekte	aufwendige Projekte	Bis 31.03. im laufenden Jahr	5.001 € bis 50.000 €	BAKuT	i.d.R. Quartalsweise	Nur noch Restmittel.
Kleine Projekte	Einzelne künstlerische Projekte	Drei Monate vor Beginn der Maßnahme	Bis 5.000 €	Kulturbetrieb	Nach Vorlage Verwendungs-nachweis	Größte Anzahl der Anträge zum 30.09. für das Folgejahr. Danach nur noch Restmittel.
Spielstätten-förderung	Nur für eigene Betriebsstätten: Miete, Nebenkosten, Betriebskosten etc.	bis 30.09. für das Folgejahr	Bis 50.000 €	BAKuT	i.d.R. Quartalsweise	Nur ein Antragszeitpunkt
Investitionsförderung	Notensätze, Instrumente, EDV, Software, Bühnenausstattung etc.	bis 30.09. für das Folgejahr	Bis 20.000 €	BAKuT	Nach Vorlage Ver-wendungsnachweis und mit drei Vergleichsangeboten	Nur ein Antragszeitpunkt